

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
 - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

18. Jahrgang

25.07.2008

Nr. 147

Inhalt:

- 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 02.09.2004
- Öffentliche Bekanntmachung für den Unterhaltungsverband „Untere Bode“
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt - Nachtragshaushaltssatzung
- Bekanntmachung der Stadt Staßfurt - Ankündigung der Teileinziehung einer Gemeindestraße
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Halberstadt – Flurbereinigung Giersleben/Strummendorf
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurerneuerungen und Forsten, Halberstadt – Ergänzungsanordnung - vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Tarthun
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Halberstadt für die Stadt Staßfurt und die Gemeinde Neundorf (Anhalt) – Ergänzungsanordnung - Flurbereinigung OU Hohenerxleben
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Halberstadt für die Stadt Staßfurt und die Gemeinde Neundorf (Anhalt) - Ergänzungsanordnung - Bekanntmachung und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zum Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Hohenerxleben L73“
- Verzeichnis der Verfahrensflurstücke Flurbereinigung - OU Hohenerxleben
- Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 03.07.2008

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 02.09.2004

(gültig für den Stadtrat der Stadt Staßfurt, den Ortschaftsrat Athensleben, den Ortschaftsrat Hohenerxleben, den Ortschaftsrat Löderburg, den Ortschaftsrat Rathmannsdorf)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 03.07.2008 auf der Grundlage der §§ 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 02.09.2004 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 7 1. Unterabschnitt erhält folgende Fassung:

„(7) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister von Athensleben, Hohenerx-

leben, Löderburg und Rathmannsdorf wird wie folgt gewährt:

Athensleben	127,82 €
Hohenerxleben	231,00 €
Löderburg	375,00 €
Rathmannsdorf	231,00 €
...“	

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 14.07.2008

gez. Zok (DS)
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung für den Unterhaltungsverband „Untere Bode“
Gewässerschau 2008 im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“**

In der Zeit vom **25.08.2008 bis zum 28.08.2008** werden im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes die diesjährigen Gewässerschaun durchgeführt. Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt.

Die Stadt Staßfurt mit den Ortsteile Löderburg, Rathmannsdorf und Hohenerleben sowie die Gemeinde Neundorf liegen im Schaubezirk 4.

Durch die Eigentümer bzw. Nutzer der an die Gewässer unmittelbar angrenzenden Grundstücke ist, gemäß § 63 Abs. 1 bis 3 des Landeswassergesetzes, das Betreten der in Frage kommenden Grundstücke zu gestatten.

Der Treffpunkt zu der Gewässerschau in den Schaubezirken 3, 4 und 5 ist am

Mittwoch, den 27.08.2008 um 9.00 Uhr

auf dem Parkplatz „Neumarkt“ (an der Bodebrücke Steinstr.) in Staßfurt.

Schauführerin in diesem Schaubezirk ist Frau Kersten.

Hinweis:

Ich bitte Sie, zur Vorbereitung des Termins vorab, anstehende Probleme der Geschäftsführung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ 39435 Borne, Ernst-Thälmann-Straße 14, mitzuteilen.

gez. Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt

Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Stadt Staßfurt

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S.568) in der derzeit gültigen Fassung (GVBl.LSA S.522) vom 16.11.2006 hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung am 29.05.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€

a) im Verw.hh.

die Einnahmen	1.713.000,00	392.500,00	30.790.700,00	32.111.200,00
die Ausgaben	997.100,00	4.421.400,00	35.535.500,00	32.111.200,00

b) im Verm.hh.

die Einnahmen	1.795.800,00	1.676.800,00	5.786.000,00	5.905.000,00
die Ausgaben	682.000,00	563.000,00	5.786.000,00	5.905.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird um 1.000.000,00 € vermindert und somit auf Null gesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Staßfurt, den 16.07.2008

gez. Zok
Bürgermeister

(DS)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen dem Salzlandkreis am 10.06.2008 zur Rechtskontrolle vorgelegt.

Eine Beanstandung liegt nicht vor. Die Kreditaufnahme wurde auf Null gesetzt, so dass

eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 2 der Haushaltssatzung nicht erforderlich ist.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 28.07.2008 bis zum 05.08.2008 zur Einsichtnahme im Haus II der Stadtverwaltung Staßfurt, Steinstr. 38, Zimmer 219 öffentlich aus.

Bekanntmachung der Stadt Staßfurt - Ankündigung der Teileinziehung einer Gemeindestraße

Die Stadt Staßfurt beabsichtigt Teile, der in der Gemarkung Staßfurt (Flur 6, Flurstück 1047), im Salzlandkreis, gelegene **Kottenstraße** einzuziehen. Die Teileinziehung soll im Rahmen der Umgestaltung der Innenstadt zur Internationalen Bauausstellung erfolgen und liegt damit im öffentlichen Interesse. Sie umfasst folgende Teilflächen:

1. den nördlich an den Markt (KIK/Schlecker) angrenzenden Gehweg in der Länge des Gebäudes
2. sämtliche daran angrenzenden Stellplätze vor dem Markt senkrecht zur Kottenstraße

Nach der Umgestaltung des Bereiches westliche Kottenstraße/ Neue Zwingerstraße wurde die gesamte Verkehrsfläche zwischen Schlecker/KIK und Stadtsee, einschließlich des bisherigen privaten Parkplatzes öffentlich gewidmet. Dadurch wird die unter 2. genannte Fläche entbehrlich und kann baurechtlich als (privater) Kundenparkplatz dem Grundstückseigentümer dieser Verkehrsflächen zugeordnet werden. Wegen der eindeutigen

Baulasttrennung soll der Gehweg (1.) ebenfalls übergeben werden. Ein öffentlicher Gehweg steht auch weitemin auf der Nordseite (vor der Sparkasse) zur Verfügung.

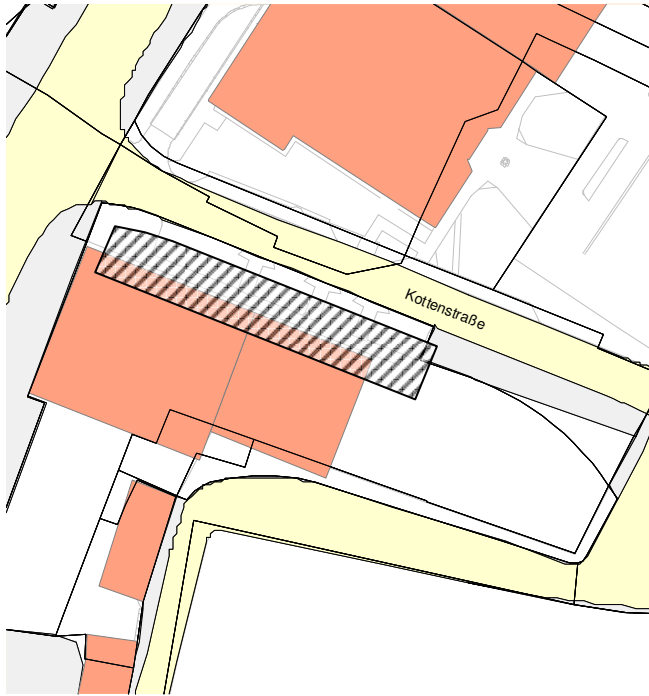
Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 8, Abs. 4 StrG LSA bekannt gegeben.

Der beigefügte Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsflächen ist Bestandteil der Ankündigung:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die angekündigte Teileinziehung kann innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt einzulegen.

gez. Zok
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Halberstadt
-Feststellung der Wertermittlungsergebnisse-Flurbereinigungsverfahren nach § 87
Flurbereinigungsgesetz
„Flurbereinigung Giersleben / Strummendorf B6n, Salzlandkreis“**

Im vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der jetzt gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke festgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung lagen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 05. bis 19. Mai 2008 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt aus. Außerdem wurden im Anhörungstermin am 20.05.2008, Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Klein Schierstedt, Insel 52, die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert.

Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt, Obere Flurbereinigungsbehörde, Willy-Lohmann- Str. 7, 06114 Halle (Saale), erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist eingegangen ist.

gez. Christoph Schierhorn

Hinweis:

Die Bekanntmachung zur Feststellung der Wertermittlung liegt in der Zeit

vom 28.07.2008 bis einschließlich 11.08.2008

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt während der Dienststunden sowie im Rathaus der Gemeinde Neundorf, Staßfurter Straße 78 in 39418 Neundorf jeweils dienstags von 16.00 Uhr-18.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und im Schaukasten der Gemeinde Amesdorf, Kirchstraße 9 sowie im Schaukasten OT Warmsdorf, Unterland zur Einsichtnahme aus.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurerneuerungen und Forsten, Halberstadt - Ergänzungsanordnung – vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Tarthun

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tarthun, Salzlandkreis, ergingen mit öffentlichen Bekanntmachungen vom 31.03.2008 und 16.05.2008 die Änderungsanordnungen Nr. 3 und 4. In diesen Änderungsanordnungen fehlt der Hinweis auf die Veränderungssperre gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Betretungsrecht gemäß § 35 FlurbG. Dieses wird hiermit nachgeholt.

Anordnung

Mit der heutigen Bekanntgabe bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG in den oben genannten Änderungsanordnungen aufgeführten Gebieten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Be-lange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt. Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im

Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19 , 39164 Wanzleben erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle.

Im Auftrag

gez. Christoph Schierhorn

Hinweis

Die Unterlagen liegen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt vom 28.07.2008 bis einschließlich 11.08.2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Halberstadt für die Stadt Staßfurt und die Gemeinde Neundorf (Anhalt) - Ergänzungsanordnung- Flurbereinigung OU Hohenerxleben

Im Flurbereinigungsverfahren OU Hohenerxleben, Salzlandkreis, erging mit öffentlicher Bekanntmachung vom 09.06.2008 die Änderungsanordnung Nr. 2. in dieser Änderungsanordnung fehlt der Hinweis auf die Veränderungssperre gemäß § 34

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Betretungsrecht gemäß § 35 FlurbG. Dieses wird hiermit nachgeholt.

ANORDNUNG

Mit der heutigen Bekanntgabe bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG in der genannten Änderungsanordnung aufgeführten Gebiet folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Höpfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung

bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Ergänzungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst – Kamith Str. 2, 06112 Halle.

Im Auftrag
gez. Dietmar Ostermann

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Halberstadt für die Stadt Staßfurt und die Gemeinde Neundorf (Anhalt) - Bekanntmachung und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zum Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Hohenerxleben L73“ Salzlandkreis Verf.-Nr.: 27ASL004

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs.1 i. V. mit den §§ 1, 37 und 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) wird folgende Änderung des Verfahrensgebietes angeordnet:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Hohenerxleben Flur 5, Flurstück 194 und 195/1

Die hinzugezogene Fläche hat eine Größe von 0,3209 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst damit jetzt eine Fläche von **ca. 252 ha**.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte ersichtlich.

2. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Hohenerxleben L73“ wurde mit Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 08.08.2002 angeordnet.

Es hat sich herausgestellt, dass die Ziele der Flurbereinigung besser erreicht werden können, wenn die genannten Flächen dem Verfahren hinzugezogen werden.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG, innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso

gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamith-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt gem. § 115 FlurbG mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Dietmar Ostermann

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke Flurbereinigung ASL004 - OU Hohenerxleben Flurbereinigungsverzeichnis

Gemarkung Hohenerxleben, Flur 1

1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 69, 70, 71, 72, 316, 318

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 41,9012 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 41

Gemarkung Hohenerxleben, Flur 3

33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 80, 82, 108, 115/2, 115/3, 115/4, 116, 117, 118/1, 118/2, 119, 120/1, 120/2, 120/3, 120/4, 120/5, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132/4, 132/6, 132/7, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 160/45, 167, 170

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 144,2737 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 99

Gemarkung Hohenerxleben, Flur 4

12, 213/13

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,0307 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Hohenerxleben, Flur 5

35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136/1, 136/2, 137, 138, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 166, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195/1, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 252/65, 253/65, 254/66, 255/66, 262/177, 267/168, 282, 284, 285, 286, 287, 288, 293

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 63,2568 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 151

Gemarkung Neugattersleben, Flur 6

1/1, 1/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0088 ha

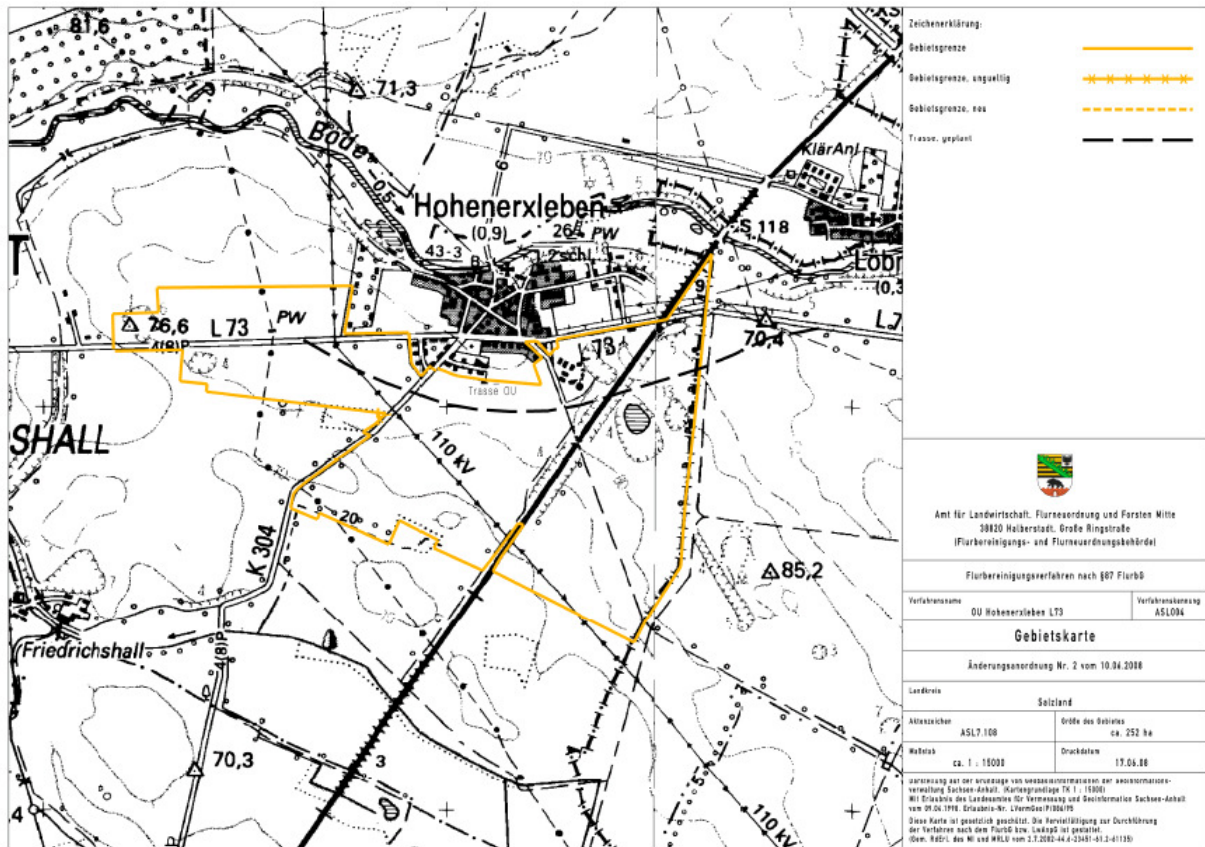
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am

Verfahren: 252,4712 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 295



Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 03.07.2008

Beschluss 638/2008

Bestellung, Verteidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters

Beschluss 641/2008

Nutzung des Dienstfahrzeuges

Beschluss 637/2008

Sachantrag der CDU/o.L./FDP-Fraktion zur Weiterführung des Bürgerbüros/KfZ-Zulassung des Salzlandkreises

Beschluss 636/2008

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neundorf (Anhalt) und der Stadt Staßfurt

Beschluss 624/2008

1.Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

Beschluss 634/2008

Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.000,00 € für Atemschutzgeräte für die Ortsfeuerwehr Staßfurt

Beschluss 635/2008

Außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 32.000 € für Einsatzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr Staßfurt

Beschluss 632/2008

Straßenausbaubeitrag; Aufwandsspaltung Gartenstraße/Akazienweg - Rathmannsdorf

Beschluss 633/2008

Straßenausbaubeitrag; Aufwandsspaltung Bernburger Straße – Rathmannsdorf

Beschluss 639/2008

Stellungnahme zum B-Plan "Wohngebiet Neue Straße" der Gemeinde Iberstedt mit Begründung und integriertem Umweltbericht

Beschluss 599/2008

Beschluss städtebaulicher Rahmenplan Leopoldshall-Zentrum

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss 628/2008- Grundstücksangelegenheiten

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenexlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
 E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
 Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos
 Satz und Druck: Stadt Staßfurt